



Selbstverpflichtung und Reglement von G5MeineKirche zur Prävention sexueller Übergriffe

Prävention
Vorgehen bei Verdacht
Maßnahmen bei erwiesenen Fällen

1. Einführung

Kindern und Jugendlichen soll in G5MeineKirche ein Ort geboten werden, in dem sie sich selbst, anderen und Gott begegnen. Das soll in einer Atmosphäre geschehen, die Offenheit zulässt und Geborgenheit vermittelt. Kinder und Jugendliche sollen in allen Angeboten von G5MeineKirche geschützt sein vor Grenzverletzungen und Übergriffen, ein Ort also, an dem sie sich gesund entwickeln und gesunde soziale Beziehungen pflegen können.

Um diese Sicherheit bieten zu können müssen wir uns allerdings auch bewusst sein, dass Grenzverletzungen (1) und sexuelle Übergriffe (2) insbesondere da geschehen können, wo nahe soziale Beziehungen gepflegt werden.

Um Grenzverletzungen (1) und sexuellen Übergriffen (2) vorzubeugen legen wir Wert darauf, dass alle Mitarbeitende (3) im Kinder- und Jugendbereich unten stehende Selbstverpflichtung unterzeichnen und dieses Reglement kennen.

Zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen können durchaus auch Körperkontakte und intensivere Beziehungen gehören. Echte, beiderseits selbständige und selbst verantwortete freundschaftliche Beziehungen wie zum Beispiel zwischen Leitenden und Teilnehmenden, zwischen Angestellten und Freiwilligen die unseren christlichen Grundsätzen entsprechen und die Gesetze nicht verletzen, sollen auch bei uns ihren Platz haben. Weil sie jedoch problematisch sein können, erwarten wir von den Mitarbeitenden eine erhöhte Transparenz und Sorgfalt. Bei möglichen Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit wünschen wir, dass die verantwortliche Leitungsperson informiert wird.

Im Hinblick auf die Nutzung des Internets durch Kinder und Jugendliche, mit denen wir in unserer Arbeit in G5MeineKirche Kontakt haben, wollen wir sehr hellhörig sein, wenn wir problematische Inhalte wahrnehmen und von beängstigenden oder bedrohlichen Situationen berichtet wird. Zum Beispiel, wenn Kinder oder Jugendliche in Chaträumen bedrängt oder sexuell belästigt wurden oder wenn sie sich gemobbt fühlen. Wir erklären uns bereit, bei Bedarf mit Rat und Tat zur Seite zu stehen oder nützliche Kontakte zu Personen herzustellen, die kompetent Hilfe leisten können.

2. Selbstverpflichtung

G5MeineKirche verpflichtet sich mit dem vorliegenden Text auf verbindliche Vorgehensweisen und Maßnahmen, ein Bewusstsein für die Risiken von Grenzüberschreitungen zu schaffen und sexuelle Übergriffe möglichst zu verhindern, sowie in Verdachtsfällen und erwiesenen Fällen den Opfern gerecht zu werden und die Täter/innen den angemessenen Sanktionen zuzuführen.

1 Grenzverletzungen sind ungewollte oder aus Gleichgültigkeit begangene Verletzungen der körperlichen oder psychischen Integrität des Gegenübers. Sie können aufgrund verschiedener Empfindungen von Nähe und Distanz entstehen, ohne dass dabei aus der Sicht des Handelnden sexuelle Ziele verfolgt werden.

2 Unter sexuellen Übergriffen verstehen wir strafrechtlich relevante Verletzungen der sexuellen Integrität, wie sie im StGB § 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und § 240 (Nötigung) definiert sind (siehe Anhang).

3 Unter Mitarbeitenden verstehen wir sowohl die Angestellten, als auch alle ehrenamtlich Mitarbeitende.



Wir (4) betrachten sexuelle Übergriffe als zentralen Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. Aus diesem Grund dulden wir in unserem Zuständigkeitsbereich weder sexuelle Übergriffe noch grenzverletzendes Verhalten. Wir wollen Klarheit schaffen, was in Ordnung ist und was nicht. In unserer Kirche sollen sexuelle Übergriffe und grenzverletzende Handlungen schnell erkannt und geahndet werden oder – besser – gar nicht vorkommen. Kinder und Jugendliche sollen in unseren Angeboten aktiv vor sexuellen Übergriffen geschützt werden.

Die folgenden Maßnahmen dienen diesem Ziel. Wir erklären sie als verbindlich für unsere Kirche und damit für alle Mitarbeitenden (4) in allen Angeboten von G5MeineKirche, insbesondere in den Bereichen Kinder-/Jugendarbeit, den Camps und im Bereich Seelsorge.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unterzeichnet eine Selbstverpflichtungserklärung mit folgendem Inhalt (siehe auch Anhang):

- Ich respektiere und schütze die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulde ich nicht.
- Ich informiere die Verantwortlichen unserer Kirche wenn ich Kenntnis davon habe, dass die Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen gefährdet sein könnte.
- Wenn ich bei mir selbst sexuelle Wünsche gegenüber Kindern oder Jugendlichen feststelle, bin ich bereit mit einer Leitungsperson meines Vertrauens von G5MeineKirche zu sprechen und bei Bedarf professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Ich trage zur Klärung des Verdachts bei wenn ich selbst der Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe beschuldigt werde.

3. Prävention

3.1 Die Gemeindeleitung beruft eine, einen

- Präventionsbeauftragte, Präventionsbeauftragten und
- Kontaktpersonen in den Bereichen Krabblen, Kigo, Phosphor, „Im Rad“

Der oder die Präventionsbeauftragte, unterstützt durch die speziell geschulten Kontaktpersonen, spricht mit den Verantwortlichen über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen, Abhängigkeitsverhältnisse, Grenzverletzungen und Missbrauch.

3.2 Der Umgang mit Grenzen und Gefahrensituationen betreffend sexueller Übergriffe ist Bestandteil von Schulungen, Team- und Mitarbeitergesprächen und Bestandteil von Campvorbereitungen.

4 Mit „wir“ ist G5MeineKirche und insbesondere ihre verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen gemeint.



3.3 Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (6) setzen sich mit uns dafür ein, ein möglichst sicheres, respekt- und liebevolles Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Sie teilen die in diesem Reglement dargestellten Haltungen, unterzeichnen die Selbstverpflichtung und verhalten sich dementsprechend.

3.4 Bei der

- Anstellung von Mitarbeitenden und
 - Berufung ehrenamtlicher Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter und
 - Berufung von verbindlich Mitarbeitenden in den sensiblen Bereichen
- wird ab einem Alter von 17 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (7) verlangt.

3.5 Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen dafür, dass nicht verbindlich mitarbeitende Aushilfen nicht alleine sind mit zu betreuenden Kindern oder Jugendlichen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende (8) erhalten ein Exemplar bei der Einführung in ihre Aufgabe.

4. Vorgehen bei Verdachtsfällen

4.1 Wenn wir sexuelle Übergriffe vermuten oder erkennen:

Wir sind offen, wenn eine Betroffene, ein Betroffener spricht und hören zu ohne zu werten. Wir sprechen insbesondere Kinder aber nicht von uns aus direkt auf sexuelle Übergriffe an. Sie könnten unter einer schwerwiegenden Drohung stehen. Wir bieten uns als Gesprächspartner an und versprechen, nicht ohne Einwilligung der Betroffenen zu handeln. Wir holen Hilfe für uns und die Betroffenen, in dem wir eine Opferhilfe beziehen und werden Betroffene bei Bedarf weiter stützen und begleiten. Wir notieren mit Datum, was wir erfahren oder gehört haben. Je nach Empfehlung von (externen) Fachpersonen ermutigen wir das Opfer, Strafanzeige zu erstatten.

4.2 Wir bezeichnen Kontaktpersonen für Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen.

Sie werden den Eltern und Jugendlichen bekannt gegeben als Anlaufstelle bei ungunstigen Erfahrungen, Beobachtungen, Gefühlen. Die Kontaktpersonen stehen im Kontakt mit dem oder der Präventionsbeauftragten von G5MeineKirche. Diese, dieser informiert bei dringendem Verdacht oder erwiesenen Übergriffen eine externe Fachstelle (im Anhang sind solche Fachstellen benannt).

6 Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst alle Angestellten und ehrenamtlich Mitwirkenden bei G5MeineKirche, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

7 Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind. Das (erweiterte) Führungszeugnis kann bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden; es ist für ehrenamtliche Tätigkeiten gebührenfrei.

8 Dies betrifft alle ehrenamtlich Mitarbeitende, die in ihrem Einsatz in eine betreuende oder begleitende Beziehung zu Kindern und Jugendlichen kommen.



4.3 Wenn uns konkrete Hinweise oder ein erhärteter Verdacht auf sexuelle Übergriffe bekannt werden, nimmt der oder die Präventionsbeauftragte oder die zuständige Kontaktperson nach Rücksprache mit einem Mitglied des Leitungsteam der Kirche in jedem Fall die Hilfe einer externen Fachstelle zur Klärung der Lage in Anspruch. Wir vermeiden dadurch, aufgrund von Loyalitäten voreilige Maßnahmen zu treffen oder beschuldigt zu werden, solche Vorfälle unter den Teppich zu kehren.

4.4 Die verdächtige Person wird erst nach ersten Abklärungen mit der externen Fachperson über den Verdacht informiert. Dies ist eine Notwendigkeit, um in gravierenden Fällen einer verdächtigen Person keinen Vorteil zu verschaffen und um das Opfer vor Druckversuchen zu schützen. Ob ein Fall gravierend ist, ist meist erst nach ersten Abklärungen einschätzbar.

4.5 Wer uns auf sexuelle Übergriffe oder auch nur auf unguete Gefühle in diesem Bereich aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt. Die externe Fachstelle kann dazu die Anonymität solcher Personen wahren. Unter Vorbehalt zwingender und abweichender Anordnungen von zuständigen Behörden entfällt dieser Schutz nur dann, wenn in Zusammenarbeit mit der externen Fachstelle klar wird, dass absichtlich falsche Anschuldigungen gemacht wurden.

4.6 Bei Unsicherheiten, ob eine Gefährdung besteht, ordnen wir Vorsichtsmaßnahmen an, um kritische Situationen zu vermeiden (zum Beispiel teilweise oder vollständige Suspendierungen). Wir achten jedoch darauf, dass der Ruf beschuldigter oder verdächtiger Personen nicht vorschnell geschädigt wird. Bei Angestellten sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben verbindlich.

4.7 Wer sexueller Übergriffe beschuldigt wird, kann auf unsere höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Wir hoffen auf Kooperation zur Klärung dieser für alle Seiten äußerst schwierigen Situation.

Unsere Vorgehensweise Beschuldigten gegenüber ist, dass wir

- ihnen einen Verdacht nicht von Anfang an offen legen;
- die Anonymität der beschuldigten Person(en) wahren;
- Vorsichtsmaßnahmen anordnen.

Das alles dient dazu, ein Klärungsverfahren möglichst ohne Eskalation durchführen zu können und dadurch die Persönlichkeit aller Involvierten bestmöglich zu schützen.

4.8 Sobald nach der Beurteilung durch die externe Fachstelle ein ernstz nehmender Tatverdacht besteht, erstattet G5MeineKirche Strafanzeige, wenn die externe Fachstelle dazu rät und das Opfer oder dessen gesetzlicher Vertreter, Vertreterin das befürworten. Eine Strafanzeige nach staatlichem Recht muss in jedem Fall erstattet werden, wenn sich die nahe Gefahr der Wiederholung von strafbaren sexuellen Übergriffen nicht auf andere Weise bekämpfen lässt.

Das Opfer wird in jedem Fall auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hingewiesen. Wir wollen alles in unserer Macht stehende tun, um die Würde des Opfers in einem möglichst hohen Maß wieder herzustellen.

Die verdächtige Person wird, falls es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, zu einer Selbstanzeige und zur Inanspruchnahme professioneller Hilfe aufgefordert. Bei einem ernstzunehmenden Tatverdacht wird die betreffende Person sofort von der Mitarbeit in allen sensiblen Bereichen von G5MeineKirche freigestellt. Bei entsprechender Beurteilung der Situation durch die Verantwortlichen von G5MeineKirche wird wie unter 5. beschrieben verfahren.



4.9 Zur eindeutigen Haltung gegen sexuelle Ausbeutung gehört auch die Wahrnehmung von Verdachtsfällen, die außerhalb der Organisation auftreten und an unsere Mitarbeitenden als Vertrauenspersonen herangetragen werden. Wenn sich ein Kind, eine Jugendliche, ein Jugendlicher, eine Erwachsene oder ein Erwachsener unseren Mitarbeitenden anvertraut und über Erlebnisse sexueller Übergriffe erzählt, nehmen diese (nach Rücksprache mit der, dem Präventionsbeauftragten von G5MeineKirche) Kontakt mit einer externen Fachstelle auf, um sich beraten zu lassen. Außerdem informieren sie ihren Dienstbereichsleiter. Mit der externen Fachstelle soll beispielsweise besprochen werden, ob die Verantwortlichen des betreffenden Systems (Familie, Jugendgruppe, Kirche) informiert werden und wie sich der, die involvierte Mitarbeitende selber entlasten kann.

5. Maßnahmen bei erwiesenen Fällen

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Täters, der Täterin ergreift G5MeineKirche entsprechende Maßnahmen die von einer Sperre hinsichtlich der Mitarbeit im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit bis zu einem Hausverbot gehen können.



Anhang

Der Anhang enthält:

1. Wo finde ich den oder die Präventionsbeauftragte und die Kontaktpersonen
2. Externe Fachstellen
3. Relevante Gesetzestexte
4. Selbstverpflichtungserklärung
5. Praktische Regeln zum Schutz vor Grenzüberschreitungen und zum Schutz der eigenen Integrität
6. Anleitung für ein Erstgespräch bei einem Verdacht auf sexuellen Übergriff

1. Wo finde ich den Präventionsbeauftragten, die Präventionsbeauftragte und die Kontaktpersonen der Bereiche?

Die, der aktuelle Präventionsbeauftragte von G5MeineKirche und die Kontaktpersonen der Bereiche Krabbler, Kigo, Phosphor und „Im Rad“ sind auf der Webpage <http://g5meinekirche.de/> unter „Kinder im G5“ und „Jugend/Phosphor“ zu finden.

2. Externe Fachstellen:

Wildwasser e.V.
Baslerstr. 8
79100 Freiburg
0761/336 45
<http://www.wildwasser-freiburg.de>

Wendepunkt e.V.
Kronenstr. 14
79100 Freiburg
0761/707 11 91
<http://www.wendepunkt-freiburg.de>

Mira – Prävention sexueller Ausbeutung
Zentralstrasse 156
CH - 8003 Zürich
Tel. [0041-43 317 17 04](tel:0041-433171704) od. Handy 0041-79 343 45 45
fachstelle@mira.ch
<http://www.mira.ch/index.php?id=80>



3. Relevante Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch

SGB VIII § 72a Persönliche Eignung, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Strafgesetzbuch

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des

Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Selbstverpflichtung

für Mitarbeitende in G5MeineKirche

Name:

Vorname:

Mitarbeit im Bereich:

- Ich respektiere und schütze die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulde ich nicht.
- Ich informiere die Verantwortlichen unserer Kirche wenn ich Kenntnis davon habe, dass die Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen gefährdet sein könnte.
- Wenn ich bei mir selbst sexuelle Wünsche gegenüber Kindern oder Jugendlichen feststelle, bin ich bereit mit einer Leitungsperson meines Vertrauens von G5MeineKirche zu sprechen und bei Bedarf professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Ich trage zur Klärung des Verdachts bei wenn ich selbst der Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe beschuldigt werde.

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift, gemäß diesen vier Punkten zu handeln!

Datum:

Unterschrift:

Die, der aktuelle Präventionsbeauftragte von G5MeineKirche und die Kontaktpersonen der Bereiche Krabblen, Kigo, Phosphor und „Im Rad“ sind auf der Webpage <http://g5meinekirche.de/> unter „Kinder im G5“ und „Jugend/Phosphor“ zu finden.

Kontaktperson außerhalb unserer Kirche:

Benjamin Schaffner, 0041 61-3016642, kommcare@gmx.ch, www.kommcare.ch

Dieses Exemplar ist für die unterzeichnende Person bestimmt



Selbstverpflichtung

für Mitarbeitende in G5MeineKirche

Name:

Vorname:

Mitarbeit im Bereich:

- Ich respektiere und schütze die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulde ich nicht.
- Ich informiere die Verantwortlichen unserer Kirche wenn ich Kenntnis davon habe, dass die Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen gefährdet sein könnte.
- Wenn ich bei mir selbst sexuelle Wünsche gegenüber Kindern oder Jugendlichen feststelle, bin ich bereit mit einer Leitungsperson meines Vertrauens von G5MeineKirche zu sprechen und bei Bedarf professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Ich trage zur Klärung des Verdachts bei wenn ich selbst der Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe beschuldigt werde.

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift, gemäß diesen vier Punkten zu handeln!

Datum:

Unterschrift:

Die, der aktuelle Präventionsbeauftragte von G5MeineKirche und die Kontaktpersonen der Bereiche Krabbler, Kigo, Phosphor und „Im Rad“ sind auf der Webpage <http://g5meinekirche.de/> unter „Kinder im G5“ und „Jugend/Phosphor“ zu finden.

Kontaktperson außerhalb unserer Kirche:

Benjamin Schaffner, 0041 61-3016642, kommcare@gmx.ch, www.kommcare.ch

Dieses Exemplar ist für die Leitung von G5MeineKirche bestimmt

5. Praktische Regeln zum Schutz vor Grenzüberschreitungen und zum Schutz der eigenen Integrität für Mitarbeitende

5.1. Heikle Situationen

- Balgen, spielen
- Trösten
- Anhängliche Kinder
- Massage
- Baden und umziehen
- Erste Hilfe
- Eincremen
- Sanitäre Anlagen
- Scherze (auf Kosten anderer/die für andere peinlich sind)
- Bilder/Filme auf Handys oder anderen Datenträgern

5.2. Praktisches Verhalten:

Sorge immer für Öffentlichkeit!

z.B. indem du

- ein Kind nicht alleine aufs Zimmer, ins Zelt, auf die Toilette, ins Bad oder andere geschlossene Räume begleitest – also am besten mit einer zweiten Mitarbeiterin
- falls das nicht möglich ist: lass Türen offen, Sorge für Einsehbarkeit oder
- warte draußen
- Gespräche – auch persönliche – in einem einsehbaren Bereich führst

Respektiere die Grenzen Deines Gegenübers – auch wenn es ein Kind ist

z.B. indem du

- sensibel für das Bedürfnis nach Distanz bist (Begrüßung, Trost)
- nur in angemessenen Situationen und wenn dein Gegenüber einverstanden ist Fotos/Filme machst
- insbesondere im Intimbereich nur gleichgeschlechtliche Schutzbefohlene behandelst (Verletzungen, Zecken, Splitter, eincremen, ...)
- ein „Nein“ akzeptierst

Anleitung für ein Erstgespräch bei einem Verdacht auf sexuellen Übergriff

Ziele:

- Betroffene/r findet ein offenes Ohr (sie/er wird sich i.d.R. schuldig fühlen, zumindest schämen, obwohl sie/ er Opfer ist) und wird ernst genommen
- Fakten sammeln (siehe unten)
- Unterstützung holen (Kontaktperson, Leiter, Präventionsbeauftragte/r)
- Bei Bedarf: Betroffene/n an externe Fachstelle vermitteln

Vorgehen:

Betroffene/n frei sprechen lassen – aktiv zuhören (Interesse zeigen, Anteil nehmen, Zeit lassen – Geduld haben!); bei Bedarf vorsichtig nachfragen „...das habe ich noch nicht ganz verstanden, kannst du es mir nochmals erzählen...?“

Notizen machen; es geht darum, möglichst viele Fakten zusammen zu tragen, um die Situation mit einer Kontakt- oder Fachperson zusammen beurteilen zu können.

Dabei ist es hilfreich, wenn folgende **Informationen** gesammelt werden können:

- Gründe für den Verdacht:
 - was wurde durch wen beobachtet?
 - hat sonst noch jemand etwas mitbekommen?
 - Woher kommt die Idee, dass es sich um einen sexuellen Übergriff/Belästigung/Ausbeutung handelt?
- Betroffene, mögliche weitere Betroffene:
 - weiß man von weiteren Betroffenen?
 - wer kümmert sich um das oder die Opfer?
 - besteht eine unmittelbare Gefährdung, dass weitere Übergriffe stattfinden?
 - wer ist schon informiert?
 - wer informiert die Eltern?
 - welche Hilfe braucht die/der Betroffene, respektive brauchen die Betroffenen (Vertrauensperson, z.B. Eltern, fachliche Hilfe)?
- Camp, Kirche
 - wer ist bisher involviert?
 - wer ist verantwortlich – muss informiert werden?
 - wer spricht mit den Zuständigen/Verantwortlichen (Kontaktperson, Leiter, Präventionsbeauftragter)
- Beschuldigte Person
 - wie ist er/sie eingebunden in die Arbeit?
 - wie ist ihre Beziehung zum Opfer/den Opfern?

Zu beachten - wichtig:

- Kontakt zur/m Betroffenen aufrechterhalten
- Betroffene/n über das weitere Vorgehen informieren
- Kein ! Gespräch mit dem Beschuldigten über den Verdacht (könnte Opfer unter Druck setzen)
- Alle Informationen und Beobachtungen mit Datumsangabe notieren
- Wenn möglich nur die unmittelbar involvierten/zuständigen Personen informieren
- Auf die eigene Psychohygiene achten: mit einer Person, der man selbst vertraut, im Kontakt sein